

Aeraxon Insect Control GmbH
Bahnhofstr. 35
71332 Waiblingen
Deutschland

Geschäftszahl: 2024-0.408.588

Wien, 3. Juni 2024

Gegenstand: Nationale Zulassung im Vereinfachten Verfahren gemäß Art. 25 ff der
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Biozidproduktes „*Lebensmittelmotten-
Falle*“

Bescheid

Über den von der Firma Aeraxon Insect Control GmbH, Bahnhofstr. 35, 71332 Waiblingen, Deutschland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 22. Dezember 2023 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-CF091203-59 auf Erteilung einer Nationalen Zulassung im Vereinfachten Verfahren gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt gemäß Art. 17, Art. 25 und Art. 26 BiozidVO der Firma Aeroxon Insect Control GmbH die Zulassung für das Biozidprodukt

Lebensmittelmotten-Falle

mit der Zulassungsnummer *EU-0032219-0000*, mit den in Anlage 1 festgesetzten Auflagen und Bedingungen und mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit. Die Anlage bildet einen integralen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

Die Zulassung umfasst folgenden Handelsnamen und Zulassungsnummer:

Lebensmittelmotten-Falle

EU-0032219-0000

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit den angeführten Handelsnamen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 17 Abs 4 der BiozidVO wird das Biozidprodukt **bis zum Ablauf des 3. Juni 2034** zugelassen, vorbehaltlich einer Aufhebung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 48 der BiozidVO.

Gemäß Art. 47 der BiozidVO sind neue Daten und Informationen, die das zugelassene Biozidprodukt oder die darin enthaltenen Wirkstoffe betreffen und sich auf die Zulassung auswirken können, insbesondere über schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt, oder solche zur Resistenzausbildung des Wirkstoffes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich mitzuteilen. Weiters zu melden sind Informationen über mangelnde Wirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zu diesem Zweck wird empfohlen, folgenden Satz auf dem Kennzeichnungsetikett anzuführen: „Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“

Gemäß Art. 68 Abs 1 iVm Art. 65 Abs 3 lit. c der BiozidVO sind Aufzeichnungen über Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin über-

nehmen (Vertreiber) und die jährlich in Österreich auf dem Markt bereitgestellte Mengen und die Handelsnamen, Zulassungsnummern und Mengen der einzelnen Biozidprodukte, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen.

Das Biozidprodukt ist gemäß § 12 des BiozidprodukteG iVm Art. 69 der BiozidVO zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid sowie zu den Sicherheitsdatenblättern gemäß Art. 31 iVm Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 obliegt der Antragstellerin.

Zur klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette ist im Sicherheitsdatenblatt im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides gemäß Art. 89 Abs 2 BiozidVO verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 89 Abs 4 BiozidVO noch für 180 Tage nach dem Beginn dieser Zulassung auf dem Markt bereitgestellt und weitere 185 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 22. Dezember 2023 hat die Antragstellerin einen Antrag auf nationale Zulassung im vereinfachten Verfahren gemäß Art. 26 BiozidVO für das Biozidprodukt „*Lebensmittelmotten-Falle*“ im Register für Biozidprodukte eingebracht (R4BP-Case Nr. BC-CF091203-59). Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 23. Jänner 2024 angenommen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer nationalen Zulassung im vereinfachten Verfahren für das Biozidprodukt „*Lebensmittelmotten-Falle*“ wurden gemäß Art. 25 BiozidVO im Rahmen des Bewertungsverfahrens geprüft.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 25 der BiozidVO vorgelegt. Daraus resultierend

konnte die Zulassungsfähigkeit des Biozidproduktes „Lebensmittelmotten-Falle“ festgestellt werden, weshalb das Biozidprodukt „Lebensmittelmotten-Falle“ mit den gemäß § 5 Abs. 7 BiozidprodukteG iVm Art. 22 BiozidVO in Anlage 1 vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen sowie mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit zugelassen wird.

Mit der Geschäftszahl 2024-0.328.424 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 30. April 2024 zur Stellungnahme bis 31. Mai 2024 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist Einwände eingebracht: Die Einwände betrafen das Streichen des Zusatzes „site 1“ zum Standort der Produktionsstätte in Abschnitt 1.3. (Hersteller des Produktes) und zum Standort der Produktionsstätte im Abschnitt 1.4 (Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe) im SPC. In Abschnitt 5.5 (Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen) sollte der Zusatz „N-372“ vor dem Satz „Store at temperatures not exceeding 35°C.“ bzw. „Bei Temperaturen bis maximal 35°C lagern.“ gestrichen werden. Den Einwänden konnte nicht stattgegeben werden, da „site 1“ in beiden Fällen automatisch hinzugefügt wird, wenn der SPC erstellt wird, es sich also um ein technisches Problem handelt und „N-372“ als Zusatz zu der spezifischen Lagerungsbedingung erhalten bleiben muss, aber nicht am Etikett angeführt werden muss. Die Antragstellerin hat den angeführten Begründungen zugestimmt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage